

# Vortrag

## „Gefährdungsanzeigen bei personeller Überlastung – Voraussetzungen und Rechtsfolgen“

18.04.2015

Ass. jur. Doreen Lindner

## Inhalte im Überblick

- **Was ist eine Überlastungs-/Gefährdungsanzeige?**
- **Hinweispflichten der Beschäftigten bei unmittelbaren Gefahren**
- **Fürsorgepflichten des Arbeitgebers im Rahmen Arbeits- und Gesundheitsschutz**
- **Ziele bzw. Folgen der Überlastungs-/Gefährdungsanzeige**

# Überlastungs-/Gefährdungsanzeige

**Die Überlastungs-/Gefährdungsanzeige ist kein rechtlicher Sachverhalt im Engeren Sinne, der in einem Gesetz oder einer Verordnung zu finden ist. Die Überlastungs-/Gefährdungsanzeige ist ein „Konstrukt“ aus Mehreren beteiligten Regelungen.**

**Ihre Entwicklung erfolgte aus der Notwendigkeit der betrieblichen Praxis heraus.**

**Das Stellen oder Nichtstellen der Anzeige kann aber dennoch rechtliche Auswirkungen haben.**

## Arbeitsrechtliche Konsequenzen

(Abmahnung/Kündigung)

Verursachung von  
Schäden im Arbeitsverhältnis

## Zivilrechtliche Haftung

- a) Krankenhaus haftet für Handlung der Beschäftigten und für eigene Handlungen
- b) Beschäftigte haften für ihr eigenes Handeln oder Mitverschulden durch Nichtanzeige einer Gefahrensituation



Ansprüche der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes mit höchstmöglichen Schutz für die Gesundheit und das Leben der Beschäftigten  
(**Gefährdungsbeurteilung**)

## Strafrechtliche Konsequenzen

(Straftaten durch Begehung oder Unterlassung von Handlungen)

## Was ist eine Überlastungs- /Gefährdungsanzeige?

Ein (schriftlicher) Hinweis an den Arbeitgeber bzw. unmittelbaren Vorgesetzten über potentielle Schädigungen und Gefährdungen der -

- × Kunden/Patienten/Bewohner,
- × des Unternehmens, Betriebes, der Dienststelle oder
- × *der Beschäftigten* durch eine vorliegende “Überlastung”,

z.B. aufgrund einer personellen Unterbesetzung, organisatorischer Mängel oder unzureichender Arbeitsbedingungen, zu geringer Zeiteinsätze (z.B. Pflegeminuten pro Patient und Tag) etc.

# Was ist eine Überlastungs- /Gefährdungsanzeige?

## Kernaussage:

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung in einer konkret zu beschreibenden Situation ist aufgrund z.B. der eben genannten Punkte gefährdet und Schäden für die Beteiligten sind zu befürchten.

*„Sie dokumentiert damit eine Belastungssituation, die nicht notwendig Gesundheitsschäden zur Folge hat, aber doch in einer ganzen Reihe von Fällen zu gesundheitlichen Problemen der Beschäftigten führen kann. Wenn Beschäftigte nämlich wegen struktureller Überlastung ihre Tätigkeit nicht gemäß den Standards professioneller Sorgfaltspflicht erledigen können, kann dies zu psychischen Belastungen aufgrund einer Selbstwertkrise führen.“*

*Hermann Kocyba, Stephan Voswinkel in Krankheitsverleugnung: Betriebliche Gesundheitskulturen und neue Arbeitsformen Arbeitspapier 150 Hans Böckler Stiftung*

# Was ist eine Überlastungs- /Gefährdungsanzeige?

## Warum?

- ▶ Hinweis auf Mängel in Qualität und Quantität (Personalausstattung).
- ▶ Eigenschutz der Beschäftigten vor strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen - eigene "Entlastung"
- ▶ Schutz der Bewohner/Patienten u. des Unternehmens/Arbeitgebers vor Schadenseintritten.
- ▶ Hinweis auf zu hohe psychische, physische Beanspruchung.

## Wann abzugeben?

Wenn absehbar ist, dass aus eigener Kraft die Arbeit nicht mehr so zu leisten ist, dass Schäden oder arbeits- oder andere vertragliche (z.B. aus dem Krankenhausaufnahmevertrag) Verletzungen ausgeschlossen werden können.

Was ist eine Überlastungs-  
/Gefährdungsanzeige?

**Der Name der „Anzeige“ variiert:**

- ▶ **Entlastungsanzeige**
- ▶ **Gefahrenanzeige**
- ▶ **Qualitätsanzeige**
- ▶ **Risikoanzeige**
- ▶ **Unterstützungsanzeige**
- ▶ **...**



# Rechtsgrundlagen - u.a. Anzeigepflicht aus dem Arbeitsschutzgesetz

## **§ 15 Pflichten der Beschäftigten**

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers *für ihre Sicherheit und Gesundheit* bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) ...

# Rechtsgrundlagen - u.a. Anzeigepflicht aus dem Arbeitsschutzgesetz

## § 16 Besondere Unterstützungspflicht

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) ...

# Weitere Rechtsgrundlagen

§ 241 BGB (**Rücksichtnahmegebot** auf die beidseitigen Vertragsinteressen - Schadensvermeidung)

§ 242 BGB (**Treu und Glauben** – Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag – Arbeitgeber vor Schaden zu bewahren)

§ 254 BGB (**Mitverschulden**)

§§ 15, 16 DGUV Vorschrift 1 (**Allgemeine und Besondere Unterstützungspflichten der Beschäftigten** – Pflicht zur Anzeige und Hinweis an den Arbeitgeber bei festgestellten unmittelbaren erheblichen Gefahren)

## Ziele/Folgen einer Überlastungs- /Gefährdungsanzeige

- ⇒ **Hinweis** auf potentielle Schädigung bzw. Gefährdung der eigenen Gesundheit bzw. der Gesundheit anderer
- ⇒ Hinweis auf **Mängel in Qualität und Quantität** (Personalausstattung)
- ⇒ **Erfüllung der Treue- und Nebenpflichten** aus dem Arbeitsverhältnis
- ⇒ evtl. **Entlastung** gegenüber Arbeitgeber bzgl. etwaiger Schadenersatzforderungen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Bei strafrechtlichen Folgen - Entlastung bei Nachweis einer Überlastungs-/Gefährdungsanzeige vor strafrechtlichen Konsequenzen
- ⇒ evtl. **Entlastung** bei Schadenersatzforderungen durch Dritte

**Beachte weiter: zeigt die/der Beschäftigte die Überlastungs-/Gefahrensituation an, besteht aber dennoch die Pflicht zur Verrichtung der geforderten Arbeitsleistung mit größtmöglicher Sorgfalt!**

# Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

*Arbeits- und Gesundheitsschutz:*

*Grundlage: Art. 1, 2 Grundgesetz (Menschenwürde und Allgemeines Persönlichkeitsrecht) und § 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen*

*(1) Der Dienstberechtigte hat ... Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschäftliche Dienstleistung es gestattet.*

*(2) - (3) ...*

→ **Rücksichtnahmegebot** § 241 Abs. 1 BGB – Arbeitgeber muss auf die Interessen der Beschäftigten Rücksicht nehmen

→ Konkrete Maßnahmen **Arbeits- und Gesundheitsschutz** nach den einschlägigen Regelungen und Vorschriften aus z.B. dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz usw.

→ Trotz Verpflichtung des Arbeitgebers muss Arbeitnehmer

Tätigkeiten **mit größtmöglicher Sorgfalt** verrichten.

Die **Verantwortung** ist damit **nicht voll auf den Arbeitgeber übergegangen.**

NA, ... MAL WIEDER  
NACHTDIENST GEHÄBT ?



# Überlastungs-/Gefährdungsanzeige - ein Fazit aus der bisherigen Praxis

## Die Überlastungs-/Gefährdungsanzeige:

- ist ein Mittel um auf **unzureichende Arbeitsbedingungen** aufmerksam zu machen
- ist ein Druckmittel auf den Arbeitgeber, **mehr Personal** einzustellen
- ist ein Mittel, um auf **Misstände** (z.B. in der Arbeit, Qualität, Betreuung, Pflege) aufmerksam zu machen
- dient der **eigenen Entlastung der Beschäftigten** bei als Folge der Überlastung verursachten Schäden und Haftungsansprüche etc.
- ist ein **politisches Mittel**, um auf die Finanzierungsprobleme im Gesundheitswesen aufmerksam zu machen
- um betriebspolitisch mit der **Belegschaft** ins Gespräch zu kommen, sie zu **sensibilisieren**
- ...